

Das sonst hierher gehörige Avisengeld, für welches die damals erscheinenden Annoncenblätter („Avisen“) gehalten wurden, setzte die Commission vom Etat ab (§ 97 Tit. III d. Regl.).

Zu cap. VIII. cf. § 29 Tit. III des Regl., wo (bei Schmoller S. 390) statt „2 K“ 2 fl. d. h. poln. Floren und in der dazugehörigen Note 1) = 16 ggr (guten Groschen statt gr.) zu lesen ist, da 1 rthlr. = 24 ggr. = 90 gr. preuß. = 3 fl. poln. ist.

Zu cap. IX. 1. Recognitions-Gelder. Das Recognitions-geld, eine Goldmünze, deren Agio der Oberburggraf bisher für sich behalten hatte, sollte nach dem Etat ganz in die Rentei fließen, da der Oberburggraf den Richter nicht mehr bestätigte, vielmehr der König selbst (cf. S. 6 und § 1 Tit. I. des Regl.). Warum der Kneiphof 6 Thlr. 60 gr. (statt der bisher gezahlten 18 fl.) zahlen sollte, ist nicht bekannt. Es ist ein Versehen, wenn das bisher aus der Löbnichtschen Kämmerei gezahlte Recognitions-geld hier nicht aufgeführt ist; dasselbe tritt regelmäßig in den späteren Kämmererechnungen auf.

2. Grund Zinser und Decem. Diese Abgaben wurden theils an die Königliche Landrentei, theils an die Königliche Hausvoigtei und die Steuercasse nach Creuzburg, theils an das Königl. Hospital, das Vorstädtische Hospital und die Kirchen bezahlt. Der Grundzins haftete auf städtischen Grundstücken, die früher theils der Landesherrschaft, theils dem Königlichen Hospital gehört hatten, theils von früheren Eigenthümern zu Gunsten von Hospitalern und Kirchen mit gewissen Abgaben dauernd belastet worden waren.

3. Auff Contribution. Contribution ist der gewöhnliche Generalhubenschoß, der seit 1717 auch von den den 3 Städten Königsberg gehörigen Landgütern gezahlt wurde. (cf. § 2 Tit. III d. Regl., wo von „Contribut-Geldern“ gesprochen wird.)

Zu cap. X. cf. A dieser Abhandlung.

Zu cap. XII. 5. Gaßen-Karren. Cf. die Bemerkung unter „Einnahme“ cap. VI No. 13.

7. Dem Schloß-Thürmer. Der Königliche Schloßthürmer hatte Tag und Nacht die Feuerwache auf dem Schloßthurm und kündigte jede Feuersbrunst durch ein Zeichen mit der Trompete an. Dafür erhielt er von jeder der drei Städte je 6 fl. jährlich. (cf. S. 13 Note 2.)

8. Schülern. Die geordneten Summen erhielten die Schüler für das übliche Singen vor dem Rathhause.

9. Scheiben-Schießen. In der Altstadt hatte die Kämmerei seit vielen Jahren als Prämie bei den dem eigentlichen Scheibenschießen vorangehenden dreimaligen Probeschießen allemal je 6 fl. 20 gr. zum „Hosen-Lacken“ für den König und die dreifache Summe als Prämie beim gewöhn-